

„Gewerbepark Flamschen“

Bebauungsplan Nr. 120/5

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I)

**bearbeitet für: Stadt Coesfeld
Fachbereich Planen
Markt 8
48653 Coesfeld**

**bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 10
Fax: 0251 / 13 30 28 19
18. Juli 2017**



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen	5
3	Untersuchungsgebiet	6
4	Wirkfaktoren der Planung	7
4.1	Baubedingte Faktoren	7
4.2	Anlagebedingte Faktoren	7
4.3	Betriebsbedingte Faktoren.....	7
5	Fachinformationen	8
5.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW.....	8
5.2	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40084 (Gescher)	8
5.3	Ökologische Bestandsaufnahme 2009	10
5.4	Faunistische Zufallsfundaufnahme / Bestandsaufnahme 2017	10
6	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	11
6.1	Offenlandarten.....	11
6.2	Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer	11
6.3	Gehölz gebundene / bewohnende Arten.....	11
6.4	Gebäude bewohnende Arten	13
6.5	Sporadische Nahrungsgäste	13
6.6	Sonstige planungsrelevante Arten.....	14
6.7	„Allerweltsarten“	14
7	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	15
7.1	Weitgehender Erhalt von Bäumen.....	15
7.2	Baufeldfreimachung / Gehölzfällung außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel.....	15
7.3	Erhalt lichtarmer Dunkelräume im Bereich der arrondierenden Gehölze	15
7.4	Gehölzfällung im Winter (Anfang Oktober bis Ende Februar).....	15
8	Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung	16
8.1	Artenschutzrechtliche Protokolle.....	16



9 Literatur..... 16

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis:

Abb. 1: B-Plan 120-5..... 5

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblatt Q40084 (Gescher) 9

Tab. 2: Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet (aus öKON 2009), leicht verändert 10

Tab. 1: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde 11

Abb. 2: Eichenbaumreihe entlang der Scheelestraße 12

Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten..... 13

Tab. 5: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste..... 13

Tab. 6: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten 14

Tab. 7: Verbotstatbestände für 15

„Allerweltsarten“ **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Coesfeld wandelt seit mehreren Jahren die ehemalige Freiherr-vom-Stein-Kaserne in den zivilen „Gewerbepark Flamschen“ um. Die Flächen werden umgenutzt und den zukünftigen Erfordernissen angepasst, vorhandene Gebäude wurden umgenutzt oder abgerissen. Das ~69 ha große ehemalige Kasernengelände teilte sich grob in folgende funktionale Bereiche auf:

- Technikbereich im Osten (deckungsgleich mit dem B-Plan Nr. 120/1)
- Drohnenbereich im Süden (deckungsgleich mit dem B-Plan Nr. 120/2)
- Unterkunftsbereich im Zentrum (die sogenannte „Grüne Mitte“), die Schießanlage im Südwesten und die inneren Sport- und Freiflächenbereiche im Westen (alle deckungsgleich mit dem B-Plan Nr. 120/3-4)
- Außenparkplatz und Außensportanlage (B-Plan Nr. 120/5) (Gegenstand des hier vorliegenden Umweltberichts)

Seit 2009 wird nahezu die vollständige Umwandlung der ehemaligen Kaserne in Industrie- und Gewerbegebiet verfolgt, der zentrale Unterkunftsbereich (Mannschaftsunterkünfte) wurde naturschutzfachlich zur sogenannten „Grüne Mitte“ umgewandelt.

Für den östlichen und südlichen Teil der Kaserne (Technik- und Drohnenbereich) wurden die beiden Bebauungspläne Nr. 120/1 & 120/2 „Gewerbepark Flamschen“ aufgestellt. Parallel wurde der Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld geändert.

Für die gewerbliche Umnutzung der sonstigen Kasernenbereiche - Unterkunftsbereich im Zentrum (sogenannte „Grüne Mitte“), die Schießanlage im Südwesten und die inneren Sport- und Freiflächenbereiche im Westen - wurde der Bebauungsplan Nr. 120/3-4 aufgestellt.

Gegenstand des vorliegenden Gutachtens ist Umwandlung der Außenbereiche der ehemaligen Kaserne (Außenparkplatz und Außensportanlage), hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 120/5 „Gewerbepark Flamschen“ aufgestellt.

Im Jahr 2009 erfolgte eine umfangreiche ökologische Untersuchung zum „Konversionsprojekt Flamschen“ (Vögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse) (öKon 2009), die Daten sind mittlerweile acht Jahre alt und daher veraltet.

Somit wurde für das aktuelle Vorhaben erneut eine Artenschutzrechtliche Prüfung mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (31.05.2017) besichtigt, vertiefende ökologische Erhebungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung soll mit vereinfachtem Aufwand geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können (Stufe I). Im Bedarfsfall und soweit möglich werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte konzipiert (Stufe II).



Abb. 1: B-Plan 120-5

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“ (**Tötungsverbot**)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“ (**Störungsverbot**)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (**Schädigungsverbot**)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Die ehemalige Freiherr-vom-Stein-Kaserne liegt südlich von Coesfeld, südöstlich der L 581 und südwestlich des Kannebrockbachs.

Der Planbereich umfasst die Flächen der ehemalige Kaserne sowie im Nordwesten gelegene Außenbereiche (zwei Mähwiesen, davon eine als Magerwiese im Biotopkataster NRW geführt).

Der eingezäunte ehemalige Kasernenteil wird im Nordwesten, Norden und Osten von asphaltierten Wirtschaftswegen abgegrenzt. Im Südwesten findet sich eine Sandabgrabung, im Süden Waldflächen und im Südosten die ehemalige Bauschuttdeponie "Flamschen". Die Gesamtfläche der ehemaligen Kaserne umfasst ~69 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 120/5 umfasst den nordwestlich gelegenen Außenbereich des ehemaligen Kasernengeländes in Coesfeld Flamschen und ist ungefähr 4 ha groß.

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten
- (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabbriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Durch die Herstellung von Baufeldern oder durch Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können Bruten bodenbrütender Feldvogelarten verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Diese potenziellen Wirkungen bezieht sich auf Baufelder, Baustraßen und sonstige Nebeneinrichtungen sowie auf die nähere Umgebung.

Überplante Freiflächen, z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten, können wichtige Lebensraumstrukturen (Steinhaufen, Wasserstellen oder Fortpflanzungsstätten von planungsrelevanten Arten etc.) von z.B. Flussregenpfeifer, Kreuzkröte oder Zauneidechse enthalten. Durch Bauarbeiten können somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört sowie Individuen getötet werden.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Freiflächen entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Biotope nachhaltig verändern. Hierdurch kann es zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldvogelarten kommen. Im Nahbereich der Planung wird bis in eine Tiefe von etwa 100 m das Offenland für Arten der offenen Feldflur (Feldlerche, Kiebitz) als Brutplatz entwertet.

Bei einem Gehölzverlust oder der Überplanung sonstiger nahrungsreicher Biotopstrukturen kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten für Vogel- und Fledermausarten kommen. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate kann zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Schädigung führen. Potenziell kann auch die Tötung durch einen verringerten Fitnesszustand und /oder die Aufgabe von Jungtieren ausgelöst werden

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nut-

zung anderer, suboptimaler Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 120/5 befindet sich kein geschützter Biotop nach § 62 LG NW; direkt nördlich, auf der gegenüber liegenden Seite der Zusestraße, liegt das geschützte Biotop BK-4008-0079, welches ursprünglich als § 62-iger Biotop (Magergrünland) kartiert war (Internetanfrage 16. Mai 2017: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>).

Gebietsnummer: **BK-4008-0079**
Ort: Coesfeld
Kreis: Coesfeld
Bezirksregierung: Münster
Fläche (ha): 0,6008
Biotoptyp: **Magergrünland** (ED0)

Das Magergrünland liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 120/3-4.

In der Gebietsmeldung des Biotopkatasters NRW sind keine faunistischen Daten hinterlegt (LANUV NRW 2017b). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

5.2 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40084 (Gescher)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2005).

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnabe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2017a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q40084 (Gescher). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 33 planungsre-

levante Tierarten aus 2 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur wenige/ein Teil/nicht alle im Wirkungsbereich der Planung auftreten können.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblatt Q40084 (Gescher)

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
	Säugetiere		
1.	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
2.	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓
3.	Fischotter	Nachweis ab 2000 vorhanden	S↑
4.	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
	Vögel		
1.	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
2.	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
3.	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
4.	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
5.	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
6.	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
7.	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
8.	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
9.	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
10.	Krickente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
11.	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
12.	Löffelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
13.	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
14.	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
15.	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
16.	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
17.	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
18.	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
19.	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
20.	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
21.	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
22.	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
23.	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
24.	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
25.	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
26.	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
27.	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
28.	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
29.	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Quelle: LANUV NRW 2017a (verändert)

potenziell im Wirkbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Dies betrifft im vorliegenden Fall vor allem die Artgruppe der Fledermäuse.

Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

5.3 Ökologische Bestandsaufnahme 2009

Zum Gesamtplanvorhaben wurden in 2009 umfassende ökologische Untersuchungen durchgeführt (ÖKON 2009), die Daten sind mittlerweile acht Jahre alt und daher veraltet. Folgende Artgruppen wurden untersucht:

- Vögel
- Fledermäuse
- Reptilien
- Amphibien

Im Rahmen der Untersuchungen wurden folgende planungsrelevanten Arten (nach KIEL 2005) sicher nachgewiesen:

lfd. Nr.	Artgruppe	im B-Planbereich 120/1-4 präsent	vom B-Plan 120-5 negativ betroffen
	Fledermäuse	ja / nein	ja / nein
1.	• Braunes Langohr	ja	nein
2.	• Breitflügelfledermaus	ja	nein
3.	• Fransenfledermaus	ja	nein
4.	• Große Bartfledermaus	ja	nein
5.	• Großer Abendsegler	ja	nein
6.	• Kleinabendsegler	ja	nein,
7.	• Kleine Bartfledermaus	ja	nein
8.	• Zwergfledermaus	ja	nein
	Vögel		
•	• Baumpieper	ja	nein
•	• Feldlerche	nein	nein
•	• Gartenrotschwanz	ja	nein
•	• Grünspecht	ja	nein
•	• Kiebitz	nein	nein
•	• Mäusebussard	nein	nein
•	• Mehlschwalbe	ja	nein
•	• Rauchschwalbe	ja	nein
•	• Schleiereule	?	nein
•	• Schwarzspecht	nein	nein
•	• Steinkauz	ja	nein
•	• Turteltaube	nein	nein
•	• Waldkauz	nein	nein
•	• Waldschnepfe	nein	nein
	Amphibien / Reptilien		
	• Kreuzkröte	evtl. randständig	nein
	• Zauneidechse	evtl. randständig	nein

Tab. 2: Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet (aus öKON 2009), leicht verändert

Im Geltungsbereich des B-Plans 120-5 selbst wurden weder in 2009 noch nachfolgend planungsrelevanten Arten vorgefunden. Direkt gegenüber der Scheelestraße im Bereich der alten Wache wurde ein Gartenrotschwanz-Revier nachgewiesen.

Aktuelle systematische Bestandsaufnahmen liegen nicht vor.

5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme / Bestandsaufnahme 2017

Während der Begehung am 31.05.2017 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht.



Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 1: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*		
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V		
3.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*		
4.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*		
5.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V		
6.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V		
7.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*		
8.	Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*		
9.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*		
10.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*		
11.	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*		

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen bedrohte Tierarten

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2009)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Jahres- und tageszeitlich bedingt wurden bei der Zufallserfassung 11 Vogelarten erfasst. Keine der beobachteten Arten ist gemäß der Roten Liste NRW (SUDMANN et al. 2008) gefährdet. Bachstelze, Fitis und Goldammer sind als Arten der Vorwarnliste verzeichnet.

Baumpieper und Gartenrotschwanz wurden im Geltungsbereich des B-Plans 120-5 nicht nachgewiesen.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

6.1 Offenlandarten

- von dem Vorhaben nicht betroffen

Überplant wird eine versiegelte Parkplatzfläche sowie eine ehemalige Außensportanlage, beide Strukturen sind u.a. aufgrund der Flächenversiegelung und der Nähe von Gehölze für typische Offenlandarten mit hohen Freiraumansprüchen (Kiebitz, Feldlerche, Wachtel oder Rebhuhn) nicht geeignet. Am ehesten könnte noch das Rebhuhn auftreten, welches allerdings im entsprechenden Messtischblatt nicht gelistet ist.

6.2 Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer

- von dem Vorhaben nicht betroffen

6.3 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Der Bebauungsplan 120-5 sieht einen vollversiegelten Kernbereich vor, der auf allen vier Seiten von Gehölzen arrondiert wird. Im Nordwesten hat die Gehölzstruktur Waldcharakter nach LFoG und wurde zu Teilen frisch angepflanzt.

Auf den Schmalseiten des B-Plans ist die Anpflanzung von Gehölzen auf öffentlichen Grünflächen vorgesehen - entlang der Zusestraße wurden bereits Einzelbäume gepflanzt.

Die Zuwegung zum Gewerbegebiet 120-5 erfolgt von der Zusestraße im Norden bzw. über noch einzurichtende Zuwegungen an der Scheelestraße. Die öffentliche Grünfläche an der südwestlichen Parzellengrenze und die private Grünfläche entlang der Scheelestraße dient u.a. der Sicherung der dort stockenden Gehölze (Sträucher und mittelalte Bäumen). Die private Grünfläche entlang der Scheelestraße soll von wenigen, max. 10 m breiten Zuwegungen gequert werden.



Abb. 2: Eichenbaumreihe entlang der Scheelestraße

Für die Baufeldfreimachung werden im Kernbereich vereinzelt Sträucher und junge Bäume gerodet. In der öffentlichen Grünfläche entlang der Scheelestraße werden wenigen, max. 10 m breite Zuwegungen angelegt, die wesentliche baumreihenartige Gehölzstruktur bleibt erhalten.

Altbäume mit offensichtlichen Baumhöhlen / potenziellen Fledermausquartieren werden an keiner Stelle in Anspruch genommen. Potenzielle Fortpflanzungsfunktionen von Fledermäusen werden nicht betroffen. In dem partiell betroffenen Gehölzstreifen sind auch keine Baum bewohnenden Vögel zu erwarten. Der kleinteilige Gehölzverlust durch Zuwegungen ist artenschutzrechtlich irrelevant und wird an anderer Stelle kompensiert.

Die arrondierenden Gehölze und insbesondere der Gehölzstreifen entlang der Scheelestraße korrespondiert mit angelegten, dunkel gehaltenen Aktivitätsräumen für Fledermäuse im Westen des Industriegebiets Nord.Westfalen. Hier wurde eigens eine lichtarme "Grünbrücke" konzipiert, die es Fledermäusen erlauben soll, von außen kommend die Quartiere in den Artenschutzhäusern in der "Grünen Mitte" zu erreichen (und umgekehrt).



Somit ist zu vermuten, dass auch die arrondierenden Gehölze des B-Plans 120/5 linearen Leitlinien für Fledermäuse darstellen und nicht (durch Licht) beeinträchtigt werden dürfen. Insbesondere der Gehölzstreifen entlang der Scheelestraße erlaubt es Fledermäusen strukturgebunden nördlich gelegene Hecken und Waldlandschaften zu erreichen. Somit sind die Gehölzstreifen entlang der Scheelestraße, die lineare Waldfläche im Nordwesten und die Schmalseite im Süden als Dunkelraum zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 120-5 bieten keinen planungsrelevanten Arten Lebensraum, allerdings sind hier häufige und ungefährdete Brutvogelarten, wie Amsel, Zaunkönig, Ringeltaube oder Hausrotschwanz und Haussperling zu erwarten.

Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Erhalt / Entwicklung der Gehölzstreifen entlang der Scheelestraße, der Waldfläche im Nordwesten und der Schmalseite im Süden als Dunkelraum	
▪ Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel (Mitte März bis Ende Juni)	
▪ Gehölzfällung nur im Winter (vom 01.10. bis zum 29.02.)	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.4 Gebäude bewohnende Arten

- von dem Vorhaben nicht betroffen

6.5 Sporadische Nahrungsgäste

Insbesondere über dem Außensportplatz ist ggf. mit der Präsenz von sporadischen Nahrungsgästen (z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Mehl- und Rauchschnalbe) zu rechnen. Diese jagen u.a. über Flächen des offenen Agrarlands und ggf. auch über der Planfläche. Die Einschränkung der Jagdfunktion ist bei dem großen Angebot vergleichbarer Flächen in der Umgebung vernachlässigbar gering, so dass für diese jagenden Arten keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Tab. 5: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	



Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.6 Sonstige planungsrelevante Arten

Im Umfeld des Planvorhabens ist mit Vorkommen kulturfolgender Arten (z.B. Schwalben, Steinkauz, Gartenrotschwanz, Feldsperling und Turmfalke) zu rechnen, die aber von dem Planvorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Entlang der Scheelestraße ziehen sich beidseitig zwei baumheckenartige Gehölzstreifen, die von Fledermäuse als Leitlinie / Flugstruktur genutzt werden (können); beide Gehölzstreifen sind als Dunkelraum zu erhalten, so dass vorkommende Fledermäuse diese auch zukünftig als Leitlinie nutzen können.

Im Geltungsbereich des B-Plans 120-5 sind keine planungsrelevanten Amphibien zu erwarten, Fortpflanzungsgewässer sind hier nicht vorhanden - auch die Präsenz von Reptilien ist nicht bekannt. Potenzielle Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

Tab. 6: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.7 „Allerweltsarten“

Neben planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich können auch weitere Arten vorkommen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach Kiel (2005) gehören. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Zeitfenster für Gehölzbeseitigungen (§ 39 [5] BNatSchG) geschützt.

Die Strukturen bieten keinen planungsrelevanten Arten Lebensraum, allerdings sind hier häufige und ungefährdete Brutvogelarten der Siedlungen, wie Amsel, Zaunkönig, Ringeltaube, Kohlmeise oder Hausrotschwanz und Haussperling zu erwarten.

Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.



Tab. 7: Verbotstatbestände für

„Allerweltsarten“

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Gehölzentfernung in der Hauptbrutzeit der Vögel (Mitte März bis Ende Juni)</p> <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

7.1 Weitgehender Erhalt von Bäumen

Im Bereich der privaten Grünfläche entlang der Scheelestraße stockt eine Reihe mittelalter Eichen, diese sind als potenzielle und zukünftige Quartierbäume für Vögel und Fledermäuse zu erhalten.

7.2 Baufeldfreimachung / Gehölzfällung außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel (Mitte März bis Ende Juni)

In der Zeit von Mitte März bis Ende Juni dürfen zum Schutz der Hauptbrutzeit von Vögeln keine Bau- oder Fällarbeiten durchgeführt werden.

Ausnahme: Sofern die Arbeiten bis in die Brutzeit von Vögeln andauern, müssen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage), fortgeführt werden. Brutwillige Vögel können dann ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Beginn der Abriss- und Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte jedoch auszuschließen.

7.3 Erhalt lichtarmer Dunkelräume im Bereich der arrondierenden Gehölze

Fledermäuse bevorzugen bei ihrer Jagd lichtarme Bereiche. Strukturell vorhandene Jagdräume können durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden. Insbesondere die arrondierenden Baumstreifen stellen potenzielle Fledermaus-Lebensräume / -Leitlinien dar.

Diese ökologisch wertvollen Bereiche sind dauerhaft durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement (Ausrichtung der Leuchtenkörper, Lichtauswahl, Lichtfarben, Höhe und Anzahl der Lichtpunkte, etc.) als Dunkelräume zu erhalten. Es ist darauf zu achten, dass zukünftige Lichtemissionen vornehmlich im Betriebsbereich des Plangebiets verbleiben und nur unsensible Bereiche bestrahlt werden.

7.4 Gehölzfällung im Winter (Anfang Oktober bis Ende Februar)

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

8 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der nachstehenden Konflikt mindernden Maßnahmen

- weitgehender Erhalt von Bäumen
- Baufeldfreimachung / Gehölzfällung außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel (Mitte März bis Ende Juni)
- Erhalt lichtarmer Dunkelräume im Bereich der arrondierenden Gehölze (Gehölzstreifen entlang der Scheelestraße, der Waldfläche im Nordwesten und der Schmalseite im Süden)
- Gehölzfällung im Winter (gem. § 39 BNatSchG nur vom 01.10. bis zum 29.02.)

für die "Bebauungsplan Nr. 120/5" artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSchG sicher auszuschließen sind.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSchG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (3) BNATSchG verstoßen wird.

8.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

Aufgrund fehlender Betroffenheit wird auf die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle verzichtet.

9 Literatur

Kiel, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27. Recklinghausen.

LANUV NRW (2017a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen am 28.06.2017).

LANUV NRW (2017b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen am 16.05.2017).

MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.

öKon (2009): Ökologische Untersuchungen 2009 zum „Konversionsprojekt Flamschen“ (Vögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse). Münster.

öKon (2010): Artenschutzrechtliche Kompensationsplanung zum Konversionsprojekt „Freiherr-vom-Stein-Kaserne“. Münster.

öKon (2011): Konversionsprojekt „Freiherr-vom-Stein-Kaserne“ Artenschutzhäuser - naturschutzfachliches Gestaltungskonzept. Münster. Unveröffentlicht.

öKon (2013): Konversionsprojekt Freiherr-vom-Stein-Kaserne: Bebauungsplan Nr. 120/3-4 „Gewerbepark Flamschen“ - gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG NW. Münster, Unveröffentlicht.

ÖKON (2017a): Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 120/5 „Gewerbepark Flamschen“. Münster.

ÖKON (2017b): Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 120/5 „Gewerbepark Flamschen“. Münster.

Sudmann, S.R., Grüneberg, C., Hegemann, A., Herhaus, F., Mölle, J., Nottmeyer-Linden, K., Schubert, W., von Dewitz, W., Jöbges, M. & Weiss, J. (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Miosga'.

Miosga

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz

